Satzung

für die Ortsgruppe Ebermannstadt
des Fränkische-Schweiz-Vereins e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Fränkische-Schweiz-Verein Ortsgruppe Ebermannstadt e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ebermannstadt
3. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Bamberg eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist:
1. die Schönheit und Ursprünglichkeit der Fränkischen Schweiz zu fördern, zu pflegen und zu erhalten,
2. die Pflege der Natur, des Brauchtums, der Trachten, des Liedgutes und des Volkstanzes,
3. die Herstellung, Markierung, Pflege und Erhaltung von Wanderwegen,
4. die Durchführung von Wanderungen,
5. Förderung der Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit , Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 4 Fränkische-Schweiz-Verein e.V. (Hauptverein)

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Fränkische-Schweiz-Verein e.V. (Hauptverein) und erkennt dessen Satzung an.

2. Der Verein ist rechtlich und wirtschaftlich selbständig.
3. Der Verein hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Hauptvereines. Die Anzahl der Stimmrechte berechnet sich nach der Satzung des Hauptvereines und der Zahl der Mitglieder.
4. Durch den Beitritt in den Verein wird die unmittelbare Mitgliedschaft im Verein und die mittelbare Mitgliedschaft im Fränkische-Schweiz-Verein e.V. (Hauptverein) erworben.
5. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Fränkische-Schweiz-Vereins e.V. (Hauptverein) teilzunehmen.
6. Der Verein ist verpflichtet Beiträge nach der Satzung des Hauptvereins an diesen zu leisten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Mitglieder die bereits bei einem anderen Mitgliedsverein des FSV Hauptverein sind, erhalten den Status einer Zweitmitgliedschaft, für die kein Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein abzuführen ist.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt ist an den Vorstand schriftlich anzuzeigen und mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereines verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz zweimaliger schriftliche Mahnung im Rückstand kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
3. Der Beitrag wird, nach Erhalt der Einzugsermächtigung mit der entsprechende Bankverbindung zum vereinbarten Termin abgebucht.
4. der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus fällig.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden und ist vom 1. Vorsitzenden zu leiten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens 14 Tage unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
4. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Ladung / durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
b) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts
c) Entlastung des Vorstandes
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
e) Änderung der Satzung
f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
g) Entscheidung über Erweiterung oder über Auflösung des Vereins

8. Wahlberechtigt und stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins ab dem 18. Lebensjahr.
9. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mind. 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.
11. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) 1.Vorsitzender
   b) 2.Vorsitzender
   c) Schriftführer
   d) Schatzmeister
   e) Jugendwart
   f) Wegewart
   g) Wanderwart
   h) Beisitzer
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt bis zur wirksam erfolgten Neuwahl im Amt.

§ 11 Vereinsjugend

Die Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine nach § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenführung und Haushalt

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den 1.Vorsitzenden oder in Vertretung des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden geleistet werden.
2. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf deren Verlangen Einsicht in die Kassenführung zu gewähren.
3. Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisoren, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.
4. Die zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung wie der Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist eine ¾-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Der Inhalt der gewünschten Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderung sind dem Amtsgericht Bamberg und dem Finanzamt Erlangen mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit ¾-Mehrheit über die Auflösung des Vereines.

§ 17 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fränkische-Schweiz-Hauptverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Der § 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Bamberg in Kraft.

Ebermannstadt , den 22. Januar 2017

1. Vorsitzender..... 2. Vorsitzender.....
(Dr. Hans Weisel) (Günter Wagner)

Schriftführer..... Schatzmeister.....
(Dietmar Böhm) (Josef Müller)

Weitere Mitglieder

.....
(Dieter Weise-Emden)

.....
(Franz Klötzer)

.....
(Wilhelm Kraupner)

.....
(Pia Herrmann)